

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. Mai 2009

Nr. 2009/778

### **Einwohnergemeinde Gempen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Gempen reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
- Vorprojekte Bericht
- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5'000
- Entwässerungskonzept Hydraulische Berechnungen (Bericht)
- Vorprojekte Bericht Unterhalt
- Vorprojekt Unterhaltsplan, Situation 1:2'000 / 1:5'000
- Vorprojekte Bericht Sanierung
- Vorprojekt Sanierungsplan, Situation 1:2'000 / 1:5'000.

1.2 Der vorliegende GEP soll das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2273 vom 11. August 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (Überarbeitung 1985) sowie verschiedene die Abwasserentsorgung von Teilgebieten von Gempen betreffende Nutzungspläne ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung

zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Am 30. Januar 2007 genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gempen den GEP vorbehältlich der öffentlichen Auflage in der Gemeinde Gempen vom 9. Februar 2007 bis 12. März 2007. Da während der Auflage keine Einsprachen eingegangen sind, beschloss der Gemeinderat am 27. März 2007, den GEP dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung einzureichen. Effektiv dem Amt für Umwelt eingereicht zur regierärztlichen Genehmigung wurde der GEP am 19. Februar 2009.

2.3 Die in den Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonen-grenze“ entspricht weitgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Die in den Plänen dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzone-nreglemente massgebend.

2.5 Versickerungen

2.5.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.5.2 Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss dem Plan Vorprojekt Landwirtschaftszone, Situation 1:5'000, verfügen in Gempen sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Feststellung dem Stand der GEP-Bearbeitung entspricht und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.7 Der GEP Gempen ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Gempen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

- 3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2273 vom 11. August 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (Überarbeitung 1985) von Gempen sowie sämtliche seither genehmigte die Abwasserentsorgung von Gempen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung:****Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'300.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Gempen, 4145 Gempen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Emch+Berger Solothurn AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Gempen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)